



**Aus gegebenen Anlass weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Waffen verschlossenen (z.B. Futteral mittels Schloss oder Kabelbinder gesichert) transportiert werden müssen.**

## **TOP 2 – Digitalisierung:**

Die Waffenbehörde führt ab sofort die waffenrechtlichen Akten digital.

### Was heißt das für Sie?

Vorab weisen wir darauf hin, dass die Waffenbesitzkarten, Bedürfnisbescheinigungen, Europäischen Feuerwaffenpässe (EFP), Lichtbilder für EFP, Waffenscheine und Munitionserwerbsscheine weiterhin wie gewohnt im Original vorgelegt werden müssen.

Dies ist wie folgt möglich:

- in einer persönlichen Vorsprache bei der Waffenbehörde,
- über einen Boten (TOP 3 beachten), welcher die Waffenbehörde für Sie aufsucht,
- per Abgabe oder Einwurf in einem der 3 Bürgerämter (Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda) oder
- per Post (ausschließliche Postadresse: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen).

Für die Antragstellung stehen Ihnen auf der Internetseite des Landkreises Bautzen [www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de) mehrere Formulare zur Verfügung. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, die Anzeige zum Erwerb oder Überlassen einer Waffe oder die Beantragung einer Schießerlaubnis außerhalb von Schießstätten.

Wir bitten Sie eingehend sämtliche Unterlagen, seien es Antragsformulare, Anschreiben, Bedürfnisbescheinigungen, Schießnachweise, Waffenbriefe, Lichtbilder von Aufbewahrungsbehältnissen etc. per E-Mail an [waffen@lra-bautzen.de](mailto:waffen@lra-bautzen.de) – vorzugsweise im PDF-Format – einzureichen.

Eine Einreichung im Papierformat sollte zunehmend zur absoluten Ausnahme werden. Dennoch behalten wir es uns ausdrücklich vor, bestimmte Unterlagen im Original vorlegen zu lassen.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auch darauf hin, dass sich die Bearbeitungsdauer dadurch verlängert, da der Posteingang vorab in eine digitale Form gebracht werden muss.

## **TOP 3 – Bevollmächtigung:**

Immer wieder erreichen uns Anträge, welche von Dritten zur sofortigen Erledigung bei den Kollegen der Waffenbehörde vorgelegt werden.

Beispielsweise wurde im Privatbereich eine Waffe an einen anderen Schützenkollegen oder befreundeten Jäger überlassen. Einer der beiden spricht sodann zur Eintragung des Waffenerwerbs bzw. der -überlassung vor und bringt die Waffenbesitzkarte des Überlassers / Erwerbers zur entsprechenden Austragung / Eintragung der Waffe gleich mit. Grundsätzlich ist dies möglich. Wir bitten hierzu jedoch Folgendes zu beachten:

Der Wille des Nichtanwesenden muss durch uns geprüft und daher durch Sie nachgewiesen werden. Die bloße Vorlage der Waffenbesitzkarte des Nichtanwesenden genügt hierfür nicht. Wir bitten daher darum, dass der Nichtanwesende dem Boten eine entsprechende Vollmacht ausstellt, welche sodann vorgelegt werden kann. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass der Nichtanwesende bspw. selbst im Vorfeld Kontakt zum Sachbearbeiter in der Waffenbehörde aufnimmt und den Boten bereits ankündigt. Hier kommt z. B. eine kurze E-Mail in Betracht, in welcher der Nichtanwesende kundtut, dass eine bestimmte Person zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit in dessen Namen vorsprechen wird.

#### **TOP 4 – Erinnerung an die Jagdscheinverlängerung:**

Sofern Sie Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind, möchten wir Sie daran erinnern, zu prüfen, ob Sie zu den Personen zählen, welche bis zum 31.03.2025 ihren Jagdschein ggf. verlängern müssen.

Beachten Sie, dass mit Auslaufen des Jagdscheins auch das Bedürfnis zum weiteren Besitz Ihrer Waffen und der dafür bestimmten Munition entfällt. Dies zieht den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse nach sich. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass sich jemand ohne gültigen Jagdschein strafbar macht, wenn er dennoch im Besitz von Langwaffenmunition ist.

Die Verlängerung ist aktuell bereits möglich. Für Fragen dazu, welche Unterlagen Sie hierfür benötigen oder anderweitige in diesem Zusammenhang, wenden Sie sich bitte an die untere Jagdbehörde.

#### **TOP 5 – Tresoröffnung in besonderen Lebenslagen und Notfällen:**

Immer wieder kommt es dazu, dass beim Ableben von Waffenbesitzern der Zugang zum Waffenschrank durch Behörden als auch Angehörige nicht möglich ist.

Grundsätzlich ist das absolut gesetzeskonform – bitte verstehen Sie uns nicht falsch!

Dennoch sollten Sie – insbesondere im fortgeschrittenen Alter – über eine geeignete Möglichkeit nachdenken, den Zugang in solchen besonderen Fällen für Berechtigte zu ermöglichen. Beispielsweise könnte ein Zweitschlüssel oder die Zahlenkombination bei einem Notar oder in einem Bankschließfach hinterlegt werden.

Sofern Waffenschränke nach teils langen Erbverfahren durch die Behörde geöffnet werden müssen, werden hierzu Spezialfirmen beauftragt, welche teilweise bis zu 12 Stunden für die Tresoröffnung benötigen. Dies führt zu erheblichen Kosten, welche in der Regel im Anschluss den Erben auferlegt werden.

## **TOP 6 – Sachkunde für Schießeraubnisse zur Erlegung von Weide- und Wildgegetieren:**

Über das Töten von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden sowie über die Tötung von Tieren zum Zweck der Bestandsräumung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten enthält die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 u. a. die Vorschrift, dass eine Sachkundeprüfung gemäß Artikel 7 Abs. 2 i. V. m. Anhang I und IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, nach § 4 des Tierschutzgesetzes und des § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung nachgewiesen werden muss.

Hinsichtlich der waffenrechtlichen Erteilung von Schießeraubnissen möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

### **Schießeraubnisse im Wildgehege:**

Aufgrund der tiefgründigen Ausbildung im Bereich der Wildbiologie, Tierkunde und des Themengebietes Wildkrankheiten und Behandlung von erlegtem Wild wird davon ausgegangen, dass die Jäger die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, Gehegewild zu erlegen. Somit wird eine Sachkunde grundsätzlich angenommen. Allerdings hat der Jäger beim

Landratsamt Bautzen  
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen  
- nachfolgend „SG 39.2“ –

einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises zu stellen. Dieser Nachweis wird ggf. dauerhaft ausgestellt, aber dahingehend eingeschränkt, dass er lediglich für Gehegewild gilt.

- ➔ Der ausgestellte Sachkundenachweis ist bei Beantragung der Schießeraubnis bei der Waffenbehörde mit vorzulegen.

### **Schießeraubnisse für Weidetiere:**

Für das Erlegen eines Weidetieres ist die Sachkunde nach dem Tierschutzrecht erforderlich. Die Ausbildung zum Jäger genügt aufgrund anders vorherrschender Tieranatomie bei Wildtieren im Vergleich zum Weidetier nicht.

Für die Ausbildung ist die Landesdirektion Sachsen zuständig. Sofern die Ausbildung in einem anderen Bundesland absolviert wurde, ist das entsprechende Teilnahmezertifikat beim SG 39.2 vorzulegen und wird entsprechend auf Anerkennung nach sächsischen Standards geprüft.

Sodann ist bei der Waffenbehörde ein einmaliger Schießetermin zu beantragen, dieser wird sodann vom SG 39.2 begleitet. Im Anschluss erfolgt ggf. die Anerkennung der Sachkunde durch das SG 39.2.

Mit diesem Sachkundenachweis für Weidetiere können durch den jeweiligen Schützen bei der Waffenbehörde Schießeraubnisse für einen längeren Zeitraum (max. 3 Jahre) beantragt werden.

## Allgemeiner Hinweis zu Anträgen auf Schießerlaubnis:

Die Gebühren für die Schießerlaubnis werden dem jeweiligen Antragsteller auferlegt. Antragsteller ist grundsätzlich derjenige, welcher das Schießen ausübt.

Dass ggf. der Weideinhaber o. ä., welcher nicht gleichzeitig Schütze ist, die Gebühren übernehmen soll, klären die Parteien bitte privatrechtlich ohne die Waffenbehörde.

## **TOP 7 – Angebot zur Kontaktaufnahme von betroffenen Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse in besonderen Lebenssituationen:**

Zu guter Letzt möchten wir Sie auf ein sehr sensibles Thema aufmerksam machen.

Es gehört für die meisten im Leben dazu, besondere Lebenssituationen zu bewältigen. Hierzu zählen Trennungen, Verlust von Familienangehörigen und Freunden, aber auch schwere Erkrankungen, Suchtverhalten oder andere psychisch starke Belastungen. Dem einen fällt die Bewältigung solcher Ereignisse leichter, dem anderen schwerer.

Wir machen Ihnen als Waffenbesitzer daher als Waffenbehörde, aber auch als Landratsamt Bautzen das Angebot: Nehmen Sie Kontakt mit uns auf und schildern Sie uns ggf. Ihre Belastungen oder auch Ihre Wahrnehmungen zu anderen Waffenbesitzern aus Ihrem Umfeld.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass trotz solcher oder ähnlicher Bewältigungsschwierigkeiten ein unsachgemäßer Umgang mit Waffen und Munition, Unfälle mit Verletzungsrisiko oder gar Suizidfälle durch Waffengebrauch verhindert werden.

Achten Sie daher auf sich und Ihre Mitmenschen. Gemeinsam können wir im Gespräch geeignete Lösungen finden, um eventuelle Schäden oder aufreibende Widerrufsverfahren bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern per E-Mail ([waffen@lra-bautzen.de](mailto:waffen@lra-bautzen.de)), telefonisch (03591/5251-32112, -32114, -32116, -32122) oder persönlich während der Sprechzeiten (siehe TOP 1) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Waffenbehörde des Landkreises Bautzen